

Einstige Geschäftspartner vor Gericht

Monsheimer Firma verklagt Bezirkswinzergenossenschaft auf 1,2 Millionen Euro Provision

MAINZ/MONSHEIM Die Fronten zwischen der Bezirkswinzergenossenschaft Wonnegau (BWG) und ihrem früheren Alleinvertrieber Hengst GmbH sind verhärtet. Das zeigte sich gestern bei einem Güutetermin vor der 1. Mainzer Kammer in Handelssachen.

Von
Silvia Dott

Die Hengst GmbH verlangt Provisionszahlungen und Schadenersatz in Höhe von 1,2 Millionen Euro. Die BWG bot 100 000 Euro an.

Zur Vorgeschichte: Für Jahrzehnte hatte die Hengst GmbH den Alleinvertrieb für die Weine der Genossenschaft. Im August 2007 kündigte die BWG

den Vertrag fristlos „aus wichtigem Grund“. Die Hengst GmbH bezeichnet die Kündigung als unwirksam, weil sie unbegründet sei. Daher stünden ihr Zahlungen zu. Was die BWG allerdings anbiete, sei völlig inakzeptabel. „Es geht hier schließlich um die Existenz meines Mandanten. Seine ganze Familie und er stehen vor dem Nichts“, so der Anwalt. Dem Kläger sei vorgeworfen worden, angeblich an der BWG vorbei, auf eigene Rechnung Eiswein verkauft zu haben, erklärte der Rechtsbeistand. „Dabei war alles mit der Genossenschaft abgesprochen“, beteuerte Kurt Hengst. Der BWG-Anwalt sprach dagegen von „klar wettbewerbswidrigem Verhalten, das die Kündigung zwingend machte“.

BWG Wonnegau

■ Die 1958 gegründete BWG ist die größte Winzergenossenschaft in Rheinhessen. Mehr als 200 Betriebe aus 20 Ortsgemeinden bewirtschaften eine Fläche von rund 620 Hektar.

Schon vor Sitzungsbeginn hatte sich auf dem Flur eine Vielzahl von Zuschauern versammelt. Deutlich waren zwei Gruppen zu erkennen: Auf der einen Seite die BWG um den Vorstandsvorsitzenden Dr. Gerhard Schilling und seinen Stellvertreter Mathias Ripp, auf der anderen Kurt Hengst und seine Sympathisanten. Der Vorsitzende Rich-

ter, Reinhard Endell, appellierte an die Kontrahenten: „Es wäre besser, einen Schlusstrich unter ihre Geschäftsbeziehungen zu ziehen.“ Es bringe wenig, in der Vergangenheit herumzurühren und unsachliche Elemente, wie angebliche Beleidigungen, aufzugreifen. Man solle sich lieber auf Maximalforderungen und -zahlungen besinnen und einen Vergleich anstreben, meinte der Richter. Dies sei anzuraten, da der Ausgang des Prozesses nach Aktenlage völlig offen sei. So müsse man, komme es zum Prozess, in einer umfangreichen Beweisaufnahme klären, ob die Kündigung vom August 2007 rechtens war oder nicht.

Doch auch nach einer zehnmütigen Denkpause hielten die Parteien erbittert an ihren

Positionen fest. „Eine weitere Kooperation mit der Hengst GmbH ist auszuschließen“, sagte der Anwalt der BWG und der Vorstandsvorsitzende nickte bekräftigend. Der Hengst-Anwalt konnte darauf seinen Ärger nicht länger zurückhalten. Die Kündigungsgründe seien vorgeschoben, sagt er. Es existierten Schriftstücke, die der Vorstandsvorsitzende innerhalb der BWG habe herumgehen lassen, nach dem Motto: „Was könnte man der GmbH denn anhängen?“ Schilling sagte zu den Vorwürfen nichts. Im Januar des kommenden Jahres wird sich entscheiden, wann mit einer ausführlichen Beweisaufnahme – mit der Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen – begonnen werden kann.